

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung

Unterstützt das Land Katzenschutzorganisationen bei steigenden Kosten, und wie wird die Einhaltung der Kastrationspflicht für Katzen mit Freigang überwacht?

Anfrage des Abgeordneten Christian Frölich (CDU), eingegangen am 24.10.2024 - Drs. 19/5616, an die Staatskanzlei übersandt am 24.10.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz namens der Landesregierung vom 11.12.2024

Vorbemerkung des Abgeordneten

In Niedersachsen leben nach Auskunft von Experten mehr als 200 000 Straßenkatzen. Das Land möchte durch Kastrationen verhindern, dass sich die Tiere unkontrolliert vermehren. Die Katzenschutzverordnung nimmt die Halterinnen und Halter in die Pflicht, deren Katzen im Freien leben.

Für die Verpflegung und Unterbringung von Fundtieren sind die Kommunen zuständig. Oft wird diese Aufgabe von den Kommunen an Tierschutzorganisationen übertragen. Diese kümmern sich dann um die Gesundheit, Verpflegung und Kastration der Tiere. Einige Katzen sind dem Vernehmen nach zur Vermittlung an neue Besitzer geeignet, andere werden in den Stationen weiter gepflegt. Neben den Kosten für die Kastration fallen Neben- und Arztkosten an, welche nach Aussage von Betreibern entsprechender Einrichtungen durch Spenden sowie durch öffentliche Zuschüsse nicht mehr gedeckt sind. Im Jahr 2024 haben die Kosten laut Medienberichten einen neuen Höchststand erreicht¹.

Die Kastration von Straßenkatzen wird im Jahr 2024 durch das Land Niedersachsen in zwei Kastrationsaktionen mit 475 000 Euro gefördert und ist auf 3 500 Eingriffe begrenzt². Organisationen kritisieren, dass die Begrenzung der Zahl der Kastrationen zu einer Konkurrenzsituation führe. Zudem überstiegen die Kastrationskosten oftmals die Landeszuschüsse und die Anzahl an Tieren die angebotene Zahl der Kastrationen³.

Vorbemerkung der Landesregierung

In Niedersachsen gibt es derzeit rund 170 kommunale Verordnungen zum Schutz von Katzen bzw. zur Gefahrenabwehr. Mit einer landesweit geltenden Verordnung möchte die Landesregierung die Regelungen vereinheitlichen.

Zweck der Verordnung soll die Vorbeugung und Abwehr von Gefahren für den Menschen durch freilebende Katzen und Freigängerkatzen sowie der Schutz freilebender Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden sein, die auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des Landes Niedersachsens zurückzuführen sind.

¹ Vgl. Hannoversche Allgemeine: Katze nicht kastriert? Nur ein Bußgeldverfahren in fünf Jahren, 31.08.2024.

² Vgl. Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz: Start der diesjährigen Kastrationsaktion 2024 für Straßenkatzen, in: https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/landesbeauftragte_fur_den_tierschutz/start-der-diesjahrigen-kastrationsaktion-2024-fur-strassenkatzen-226762.html (Letzter Aufruf 12.09.2024).

³ Vgl. Landeszeitung für die Lüneburger Heide: Land Niedersachsen investiert 400 000 Euro für die Kastration verwilderter Katzen, 31.08.2024.

Die Bestimmungen der Verordnung sollen für männliche und weibliche Katzen der Gattung *Felis silvestris catus* gelten, der sowohl Hauskatzen, als auch sämtliche Rassekatzen und Mischlinge daraus angehören.

Mit dem Begriff „Straßenkatzen“ dürften freilebende Katzen gemeint sein. Dies sind Katzen, die den Bezug zur menschlichen Obhut verloren haben und entlaufen, ausgesetzt, zurückgelassen oder vernachlässigt worden sind.

Freigängerkatzen sind Katzen, die in menschlicher Obhut gehalten werden und denen dauernd oder zeitweise, regelmäßig oder unregelmäßig die Möglichkeit gewährt wird, sich im Freien unkontrolliert zu bewegen.

Die diesjährigen beiden Kastrationsaktionen sind nicht auf 3 500 Kastrationen begrenzt, sondern die zur Verfügung gestellten Fördermittel i. H. v. ursprünglich 400 000 Euro sowie Spenden von fünf Tierschutzorganisationen i. H. v. 75 000 Euro reichen voraussichtlich für 3 500 Kastrationen. Darüber hinaus sind die Landesmittel im Rahmen des zweiten Aktionszeitraums um 200 000 Euro und damit auf insgesamt 600 000 Euro erhöht worden. Mit diesem Betrag konnten insgesamt ca. 4 640 weibliche und männliche Katzen kastriert werden.

Jede in Niedersachsen ansässige Tierarztpraxis hat die Möglichkeit, an der Aktion teilzunehmen und Kastrationen durchzuführen. Die Anzahl der Eingriffe pro Tierarztpraxis pro jährlicher Kastrationsaktion ist auf 40 Kastrationen während des gesamten Zeitraumes begrenzt - das sind 25 Kastrationen mehr pro Tierarztpraxis als in den vergangenen Jahren. So sollte die Möglichkeit einer breit gestreuten Teilnahme ermöglicht werden und eine Konkurrenzsituation (Windhundprinzip) unter den Tierarztpraxen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Die Kosten einer Kastration, die im Rahmen der vom Land Niedersachsen geförderten Katzenkastriationsaktion von den teilnehmenden Tierärzten durchgeführt wird, errechnen sich anhand der aktuellen Gebührenordnung für Tierärztinnen und Tierärzte (Tierärztegebührenordnung - GOT). Darin enthalten sind sämtliche Kosten, wie z. B. Narkose, benötigte Materialien, Chip und die Registrierung in zwei Haustierregistern, die im Rahmen einer Kastration anfallen. Für eine weibliche Katze werden 185 Euro / Kastration veranschlagt, für einen Kater 150 Euro. Die Positionen werden nach dem einfachen Gebührensatz der GOT berechnet und an die teilnehmenden Tierarztpraxen erstattet.

1. Einige Kommunen übertragen als Träger die Verpflichtung zur Verpflegung und Unterbringung von Fundkatzen an Vereine oder andere Organisationen. In welchem Umfang unterstützt das Land Niedersachsen gegebenenfalls diese Organisationen/Betreiber über die o. g. Kastrationsaktionen hinaus?

Grundsätzlich sind aufgefundenе Tiere, die üblicherweise vom Menschen gehalten werden - wie Hunde, Katzen, Ziervögel, landwirtschaftliche Nutztiere oder Tiere, die nicht den hier sonst wildlebenden Arten zuzurechnen sind - als Fundtier einzustufen und zu behandeln.

Das Fundrecht unterliegt den Regelungen des § 965 ff. Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), wofür nach § 4 Nr. 12 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht (AllgZustVO-Kom) die Gemeinden zuständig sind. Die Gemeinden sind demnach als Fundbehörde zuständig für Fundtiere. Sie sind nach den §§ 965 ff. BGB verpflichtet, Fundtiere entgegenzunehmen, ordnungsgemäß unterzubringen und zu betreuen.

Bei der Verwahrung der Fundkatzen sind die Vorgaben des Tierschutzgesetzes einzuhalten. Die Fundbehörde kann die Verwahrung in eigenen Einrichtungen gewährleisten oder eine geeignete Person oder Stelle mit der Betreuung beauftragen. Für eine auf ihre Veranlassung durchgeführte Unterbringung eines Fundtieres im Tierheim hat sie die Kosten zu übernehmen. Die Gemeinde ist daher verpflichtet, für die in Anspruch genommene Dienstleistung „Unterbringung und Versorgung von Fundtieren“ eine kostendeckende Erstattung der Aufwendung inklusive der entstandenen Tierärztkosten zu gewährleisten. Geregelt wird dies üblicherweise in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag, einem sogenannten „Fundtiervertrag“ zwischen der zur Unterbringung der Fundtiere verpflichteten Gemeinde und der beauftragten Stelle (Tierheim).

Im Nachtragshaushalt 2022/2023 wurden zur Unterstützung von Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen 1 Million Euro zur Verfügung gestellt, damit sie einen Teil der finanziellen Herausforderungen wegen gestiegener Energie- und Futtermittelkosten abfangen konnten.

Über die politische Liste wurden im Haushaltsjahr 2022 und im Haushaltsjahr 2023 jeweils Mittel in Höhe von 350 000 Euro zur Förderung der Digitalisierung in Tierheimen und tierheimähnlichen Einrichtungen zur Verfügung gestellt.

Außerdem wurden über die politische Liste im Haushaltsjahr 2022 und im Haushaltsjahr 2023 jeweils 150 000 Euro für die Förderung eines Katzenkastrationsprojektes zur Verfügung gestellt

2. Plant das Land gegebenenfalls eine Erhöhung der zur Verfügung stehenden Mittel, um eine kostendeckende Finanzierung der Vereine und sonstigen Organisationen und damit die Erstattungen aller Auslagen sicherzustellen? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, warum nicht?

Es wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen. Die Gemeinden sind als zuständige Fundbehörde für die Unterbringung und Versorgung der Fundkatzen zuständig und verpflichtet, der für diese Tätigkeiten beauftragten Stelle die entstehenden Kosten zu erstatten.

3. In welcher Höhe standen für die Aktionstage zur Katzenkastration in den Jahren 2022, 2023 und 2024 Landesmittel zur Verfügung, und in welchem Umfang wurden die Mittel abgerufen? Wie viele Kastrationen sind dem Land in den jeweiligen Jahren gemeldet worden (bitte jahresweise Angaben)?

- 2022: Fördermittel: 200 000 Euro Kastrationen: 1 874
- 2023: Fördermittel: 250 000 Euro Kastrationen: 2 206
- 2024: Fördermittel: 600 000 Euro Kastrationen: 4 640

Die Mittel sind jeweils zu 100 % abgerufen worden.

4. Bei wie vielen der in den Jahren 2022, 2023 und 2024 insgesamt gemeldeten Kastrationen überstiegen die Kosten der Behandlung gegebenenfalls die dafür gezahlten Landeszuschüsse (bitte jahresweise Angaben)?

Bei keiner der gemeldeten Kastrationen überstiegen die Kosten der Behandlung die dafür gezahlten Landeszuschüsse. Es wurden jeweils so viele Kastrationen durchgeführt, wie aus den zur Verfügung gestellten Mitteln finanziert werden konnten (siehe auch Vorbemerkung der Landesregierung).

5. In Niedersachsen gilt eine Kastrationspflicht für streunende Katzen. Wie wird die Einhaltung der Pflicht kontrolliert, und wie werden Verstöße gegebenenfalls sanktioniert? Gibt es hierzu ein Budget für die kommunalen Ordnungsämter, oder ist dieses geplant? Falls ja, in welcher Höhe? Falls nein, warum nicht?

In Niedersachsen gibt es derzeit noch keine landesweit geltende Kastrationspflicht für Freigängerkatzen. Im Rahmen des Ordnungsverfahrens für eine landesweite Verordnung (vgl. Vorbemerkung der Landesregierung) werden die Auswirkungen auf die kommunalen Haushalte geprüft.

Für die Überwachung der derzeit existierenden gefahrenabwehrrechtlichen/tierschutzrechtlichen Katzenschutzverordnungen sind die Gemeinden zuständig.

Für Verstöße gegen gefahrenabwehrrechtliche Verordnungen ist durch § 59 Abs. 1 NPOG ein Ordnungswidrigkeitenrahmen vorgegeben.

6. Wie wird mit Kommunen verfahren, die ihrer Verpflichtung zur Unterbringung der Tiere und der Überwachung der Kastrationspflicht nicht nachkommen?

Wenn eine Kommune ihrer Verpflichtung, Fundsachen entgegenzunehmen, nicht nachkommt, kann die zuständige Fachaufsichtsbehörde gegebenenfalls mithilfe der Kommunalaufsichtsbehörde Maßnahmen nach §§ 172 ff. NKomVG ergreifen.

7. Wie hoch schätzt die Landesregierung die durch streunende Katzen verursachten Prädationsverluste bei den infrage kommenden Tierarten ein?

In der Anfrage des Abgeordneten werden die Begriffe „Katzen“, „Katzen mit Freigang“, „Streunenden Katzen“ und „Straßenkatzen“ verwendet. Wichtig ist die Klarstellung, dass es sich in allen Fällen um die Hauskatze (*Felis catus*) handelt, die in Europa und damit auch in Niedersachsen eine eingeführte bzw. invasive Art ist. Die heimische Wildkatze (*Felis silvestris*) hingegen ist eine heimische, streng geschützte Säugetierart und im Anhang IV der FFH-Richtlinie gelistet.

Als Beutegreifer stellen Hauskatzen für kleinere Wirbeltiere, insbesondere für Vögel, eine Gefahr dar. Die Prädation variiert bei den verschiedenen Individuen stark.

Nach Schätzungen auf Basis einer in sechs Ländern durchgeführten Metastudie erbeuten Hauskatzen bis zu 138 Vögel pro Jahr; dies sind primär Vogelarten des Siedlungsbereichs. Doch auch außerhalb von Siedlungen ist Prädation durch Hauskatzen ein Mortalitätsfaktor. Auf den Ostfriesischen Inseln bzw. im Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ sind verwilderte Hauskatzen, die in den Küstenvogelkolonien in Salzwiesen und Dünenlandschaften auf Beutezug gehen und dabei gefährdete Vogelarten prädiere, ein Problem. Regelmäßig treten in Niedersachsen streunende Hauskatzen auch in Wiesenvogelschutzgebieten als Beutegreifer auf.

Neben Vögeln fallen eine Reihe weiterer Tiergruppen in das Beutespektrum von Hauskatzen. Für Europa hat eine Metastudie gezeigt, dass nach den Vögeln in abnehmenden prozentualen Anteilen die Beute auf Säugetiere, Reptilien, Amphibien und Insekten entfällt. Innerhalb der Säugetiere ist die Prädation von Fledermäusen besonders problematisch, da Hauskatzen diesen systematisch beim Ausflug aus den Quartieren auflauern können und so ganze Fledermauskolonien erlöschen können. Auch bei Eidechsen- und Schlangenpopulationen sind zumindest auf lokaler Ebene erhebliche negative Folgen durch Hauskatzen dokumentiert.

Dem Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz liegen derzeit keine Hochrechnungen zu den jährlichen Prädationsverlusten durch streunende Katzen in Niedersachsen, Deutschland oder der EU vor. Nichtsdestotrotz kann davon ausgegangen werden, dass auch in Niedersachsen die durch streunende Katzen verursachten Prädationsverluste ein artenschutzfachliches Problem sind.